

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Thorsten Paul Moritze (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Zusätzliche Fördermittel für Niedersachsens Krankenhäuser

Anfrage des Abgeordneten Thorsten Paul Moritze (AfD), eingegangen am 26.08.2023 -
Drs. 19/2160
an die Staatskanzlei übersandt am 29.08.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 13.09.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im NDR wurde am 25.07.2023 berichtet, dass von der Landesregierung ein Investitionsprogramm in Höhe von 3 Milliarden Euro zur Unterstützung der niedersächsischen Kliniken beschlossen wurde. In diesem Jahr sollen zunächst 233 Millionen Euro ausgezahlt werden.

Das Klinikum in Wilhelmshaven befindet sich aktuell in einer prekären Situation: Dringend erforderliche Baumaßnahmen müssen mangels liquider Mittel vorübergehend eingestellt werden. Die wirtschaftliche Lage des Wilhelmshavener Klinikums ist so prekär, dass die gesundheitliche Versorgung der örtlichen Bevölkerung und der aus dem Umland akut gefährdet ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach dem bundesrechtlich in der Krankenhausfinanzierung geltenden Prinzip der dualen Finanzierung werden die Betriebskosten der Krankenhäuser von den Krankenkassen und die Investitionskosten von den Ländern finanziert. Die Krankenhausträger haben gemäß § 8 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) einen Anspruch auf Förderung, soweit und solange sie in den Krankenhausplan des Landes und bei Investitionen nach § 9 Abs. 1 KHG in das Investitionsprogramm aufgenommen sind. Inhalt und Höhe des Anspruchs sind nach § 9 Abs. 5 KHG auf die förderungsfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen Investitionskosten begrenzt. Nach § 11 Satz 1 KHG wird das Nähere zur Förderung durch Landesrecht bestimmt. Die Regelungen des Dritten Teils des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) ergänzen die bundesgesetzlichen Regelungen.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Krankenhauslandschaft in Niedersachsen modern, resilient gegen kommende Krisen, klimafreundlicher und damit insgesamt zukunftsfest aufzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels stellt das Land Niedersachsen für Investitionsmaßnahmen in einem Zeitraum von zehn Jahren rund 3 Milliarden Euro zu Verfügung. Durch Verpflichtungsermächtigungen wird sichergestellt, dass diese Mittel angepasst an die jeweiligen Planungszeiten und Bauabschnitte durch entsprechende Bescheide ab dem Jahr 2024 gebunden werden können.

1. Befindet sich das Klinikum Wilhelmshaven unter den in diesem Jahr zu fördernden Einrichtungen?

Neben der Pauschalförderung gemäß § 9 Abs. 3 KHG in Verbindung mit § 11 NKHG ist für das Klinikum Wilhelmshaven im Jahr 2023 keine weitere Förderung vorgesehen. Das Land Niedersachsen hat für die Investitionsmaßnahme „Zusammenführung Reinhard-Nieter-Krankenhaus und

St. Willehad-Hospital" gemäß § 9 Abs. 1 KHG und § 6 Abs. 2 Satz 1 NKHG (a. F.) als Festbetragsförderung in der Form einer Schuldendienstbeihilfe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NKHG (a. F.) Fördermittel in Höhe von 99 000 000 Euro bereits mit Bescheid vom 28.09.2017 bewilligt. Mit dieser Förderung wird die aktuell laufende Baumaßnahme finanziert.

2. Sollte dies der Fall sein: In welcher Größenordnung wird das Klinikum Wilhelmshaven gefördert?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Sollte dies nicht der Fall sein: Ist mit einer Förderung zu einem späteren Zeitpunkt zu rechnen? Falls ja, wann?

Siehe Antwort zu Frage 1.